



Wichtige Informationen zu Ihren Versorgungsdaten

Wie wirken sich verschiedene Einnahmearten auf die Beiträge aus? Muss man immer auf alles Beiträge zahlen? Und wenn nicht: Gibt es dann auch Geld zurück? Als zuverlässiger Partner an Ihrer Seite geben wir Ihnen die wichtigsten Antworten rund ums Thema Versorgungsdaten.

1. Was sind Versorgungsdaten?

Unter den Begriff **Versorgungsdaten** fallen:

- inländische und ausländische Versorgungsbezüge/Kapitalisierungen
- Arbeitseinkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit, sofern es neben einer Rente und/oder Versorgungsbezügen/Kapitalisierungen bezogen wird.

2. Welche Einnahmearten sind beitragspflichtig?

Die einzelnen Einnahmearten werden auf ihre Beitragspflicht geprüft.

Bei **versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, Arbeitslosengeldbeziehern** u. ä.:

- Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung, Arbeitslosengeld u. ä.
- gesetzliche inländische und ausländische Rente

- inländische und ausländische Versorgungsbezüge/Kapitalisierungen
- Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit – sofern es neben einer Rente und/oder Versorgungsbezügen/Kapitalisierungen bezogen wird.

Bei **Rentnern in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR)**:

- gesetzliche inländische- und ausländische Rente
- inländische und ausländische Versorgungsbezüge/Kapitalisierungen
- Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit

Gut zu wissen:

Kapitalisierte Versorgungsbezüge unterliegen grundsätzlich für 10 Jahre (bzw. 120 Monate) der Beitragspflicht. In diesem Zeitraum wird monatlich nur 1/120 des Auszahlungsbetrags zur Ermittlung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge herangezogen.

Bitte beachten Sie:

Die Versorgungsdaten unterliegen in **beiden Personenkreisen** nur dann der Beitragspflicht, wenn sie in der Summe 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (Geringfügigkeitsgrenze) übersteigen. Im Jahr 2025 sind das 187,25 Euro pro Monat.



3. Wer führt die Beiträge ab?

- Aus der **inländischen Rente** werden die Beiträge direkt vom Rentenversicherungsträger einbehalten und abgeführt.
- Bei **inländischen Versorgungsbezügen** erhält die Zahlstelle eine Meldung darüber, aus welchem Teil des Versorgungsbezugs noch Beiträge zu zahlen sind. Die Zahlstelle führt die Beiträge an die Krankenkasse ab.
- Bei **Kapitalisierungen**, bei Arbeitseinkommen sowie bei **ausländischen Renten** und **ausländischen Versorgungsbezügen** berechnet die Krankenkasse die Beiträge und fordert sie direkt beim Mitglied an.

Gut zu wissen:

Beiträge aus allen beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitglieds werden maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze (BBG) berechnet.

4. Wie werden die Beiträge berechnet?

- **Bei versicherungspflichtigen Arbeitnehmern, Arbeitslosengeldbeziehern u. ä.:**

Wie fließen Arbeitsentgelte, Arbeitslosengeld oder Bemessungsentgelte in die Berechnung mit ein? Wie werden Einnahmen aus Rentenzahlungen berücksichtigt? Die Einnahmearten werden bei der Beitragsrechnung in zwei Gruppen unterteilt.



- **Gruppe 1 der Einnahmearten:**

- **Arbeitsentgelt** aus einer Beschäftigung
- Bei Arbeitslosen wird nicht das Arbeitslosengeld, sondern ein **Bemessungsentgelt** angerechnet, das 80 % des der Leistung zugrundeliegenden Arbeitsentgelts entspricht. Vor der Ermittlung der 80 % wird das Arbeitsentgelt ggf. auf die BBG begrenzt.

Wird die BBG durch diese Einnahmeart(en) noch nicht ausgeschöpft, **sind auch auf die Versorgungsdaten Beiträge zu zahlen** – in der Summe mit dem Arbeitsentgelt bzw. Bemessungsentgelt **maximal bis zur BBG**.

- **Gruppe 2 der Einnahmearten:**

- gesetzliche inländische und ausländische Renten

Auf diese Gruppe werden unabhängig von Gruppe 1 bis zur BBG Beiträge erhoben.

Wichtig:

Überschreiten die Einnahmen aus Gruppe 1 und 2 insgesamt die BBG, können Sie bei uns einen **Antrag auf Erstattung der überzahlten Beiträge** stellen. Dies ist grundsätzlich einmal jährlich für das Vorjahr möglich.

Beispiel für die Beitragsberechnung bei Arbeitnehmern

Die Basis ist die BBG für das Jahr 2025: Diese liegt bei 5.512,50 Euro/Monat.

- **Der Arbeitnehmer hat Einnahmen der Gruppe 1 in Höhe von insgesamt 5.400,00 Euro/Monat:**

- Brutto-Arbeitsentgelt: 4.800,00 Euro/Monat
- nebenberufliche selbstständige Tätigkeit: 600,00 Euro/Monat

Für diese beiden Einnahmearten sind Beiträge in voller Höhe zu zahlen, weil sie in der Summe unter der BBG liegen.

- **Der Arbeitnehmer hat dazu Einnahmen der Gruppe 2 in Höhe von 500,00 Euro/Monat:**

- Witwerrente: 500,00 Euro/Monat

Für diese Rente sind in voller Höhe Beiträge zu zahlen. Sie liegt unter der BBG.

Das Ergebnis:

Die Summe aus Arbeitsentgelt, nebenberuflicher selbstständiger Tätigkeit und Rente beträgt 5.900,00 Euro – und liegt damit über der monatlichen BBG.

Es wurden **zu viele Beiträge gezahlt**. Das Mitglied kann die **Erstattung beantragen**.

- **Bei Rentnern in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR):**

Die Einnahmen der Rentner **werden in der nachfolgenden Reihenfolge zur Beitragsberechnung herangezogen**, bis die Summe der Einnahmen die Beitragsbemessungsgrenze erreicht:

- inländische und ausländische Renten
- inländische und ausländische Versorgungsbezüge
- inländische und ausländische Kapitalisierungen

- Einkommen aus einer nebenberuflich ausgeübten selbstständigen Tätigkeit



Gut zu wissen: Einkünfte, die über der Beitragsbemessungsgrenze liegen, werden nicht mehr verarbeitet.

Beispiel für die Beitragsberechnung bei Rentnern in der KVdR

Die Basis ist die BBG für das Jahr 2025: Diese liegt bei 5.512,50 Euro/Monat.

- **Der Rentner hat folgende Einnahmen:**

- Witwerrente und Altersrente: 3.800,00 Euro/Monat
- Einkommen aus einer nebenberuflich selbstständigen Tätigkeit: 2.000,00 Euro/Monat

Die Summe aus Renten + Arbeitseinkommen = 5.800,00 Euro/Monat liegt damit über der Beitragsbemessungsgrenze.

Das Ergebnis:

- Die Renten von insgesamt 3.800,00 Euro werden voll verarbeitet.
- Das Arbeitseinkommen unterliegt nur noch anteilig der Beitragspflicht mit einem Betrag von 1.712,50 Euro = 5.512,50 Euro (BBG) – 3.800,00 Euro (Renten).

Es kommt **nicht zu einer Überzahlung** von Beiträgen.

5. Wie wird der Freibetrag auf Betriebsrenten angerechnet?

Für Versorgungsbezüge, die unter den § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Sozialgesetzbuch (SGB) V fallen, ist bei Pflichtmitgliedern vor der Ermittlung der Beiträge ein Freibetrag abzuziehen. Der Freibetrag beträgt 1/20 der monatlichen Bezugsgröße (2025 = 187,25 Euro).

Gut zu wissen:

Die betroffenen Versorgungsbezüge nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V sind **Renten der betrieblichen Altersversorgung (Betriebsrenten)**. Darunter fallen die Leistungen der Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung, die unmittelbar oder mittelbar aus Anlass eines früheren Arbeitsverhältnisses zufließen.

Wann und für wen wird der Freibetrag angerechnet?

- Nur für **krankenversicherungspflichtige Mitglieder – jedoch nicht** für beitragspflichtige Rentenantragsteller und Pflichtversicherte nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V (Auffangversicherung).
- Nur für den **Beitrag und den Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung** – nicht für die Beiträge zur Pflegeversicherung.
- Nur für **Betriebsrenten**; dazu gehören auch kapitalisierte Betriebsrenten.
- Nur wenn die Summe aus Versorgungsbezügen, Kapitalisierungen und Einkommen aus nebenberuflich selbstständiger Tätigkeit **über der Geringfügigkeitsgrenze (oder Freigrenze) von 187,25 Euro (2025) liegt**.
- Der Freibetrag wird **vor der Beitragsberechnung vom Bruttobetrag** der Betriebsrente abgezogen.
- Werden **mehrere Betriebsrenten** bezogen, **wird einmal der Freibetrag von der Summe der Bruttobeträge aller Betriebsrenten eines Mitglieds abgezogen**. Anschließend erfolgt eine Begrenzung auf die BBG – wenn nötig.
- Ist die Betriebsrente geringer als der Freibetrag, kann maximal ein Freibetrag in Höhe der Betriebsrente abgezogen werden.
- Bei ausländischen Leistungen muss das Mitglied schriftlich nachweisen, dass es sich um eine Betriebsrente handelt.

Wichtig: Geringfügigkeitsgrenze und Freibetrag haben die gleiche Höhe (187,25 Euro). Der Freibetrag wird aber erst abgezogen, wenn grundsätzlich Beitragspflicht besteht, weil die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

Erste Beispielrechnung für die Anwendung des Freibetrags auf Betriebsrenten

Die Basis ist die BBG für das Jahr 2025: Diese liegt bei 5.512,50 Euro/Monat. Das Mitglied ist in der KVdR versichert.

Das Mitglied hat folgende Einnahmen:

- Witwenrente und Altersrente, insgesamt: 3.800,00 Euro/Monat.
- Betriebsrente: 2.000,00 Euro/Monat
Die Betriebsrente überschreitet die Freigrenze von 187,25 Euro und ist damit grundsätzlich voll beitragspflichtig.

Alle Rentenarten zusammen ergeben in der Summe 5.800,00 Euro. Damit überschreiten sie die BBG. Es wird nun in der festgelegten Reihenfolge die Berechnung der Beiträge vorgenommen.

- Zunächst werden die Witwen- und Altersrente in voller Höhe, also mit 3.800,00 Euro, zur Berechnung herangezogen.
- Anschließend wird geprüft, bis zu welchem Betrag die Betriebsrente noch beitragspflichtig ist.

Die Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags:

- Zunächst werden die Einnahmen der Witwen- und Altersrente von der BBG abgezogen, **der Freibetrag wird hier nicht berücksichtigt** (5.512,50 Euro – 3.800,00 Euro = 1.712,50 Euro).
- Die Betriebsrente wird also lediglich mit 1.712,50 Euro (statt mit 2.000,00 Euro) beitragspflichtig in der Pflegeversicherung.

Die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags:

- Hier wird zunächst der Freibetrag von der Brutto-Betriebsrente abgezogen

(2.000,00 Euro – 187,25 Euro = 1.812,75 Euro).

- Der Betriebsrentenanteil von 1.812,75 Euro ist grundsätzlich voll beitragspflichtig.
- **Aber:** Renten + Betriebsrentenanteil überschreiten weiterhin die BBG (3.800,00 Euro + 1.812,75 Euro = 5.612,75 Euro).
- Es muss also auch hier in der vorgegebenen Reihenfolge auf die BBG begrenzt werden.
- Auch hier sind Witwen- und Altersrente voll beitragspflichtig.
- Der Betriebsrentenanteil ist nur teilweise beitragspflichtig in der Krankenversicherung (5.512,50 Euro – 3.800,00 Euro = 1.712,50 Euro).

Das Ergebnis:

Der Freibetrag wirkt sich in dieser Konstellation **nicht beitragsmindernd** aus.

Die Zahlstelle erhält eine Meldung darüber, dass die Betriebsrente anteilig mit 1.712,50 Euro der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterliegt.



Gut zu wissen:

Je nach Einnahmearten und -höhe kann es sein, dass der Freibetrag sich unterschiedlich auf Ihren Beitrag auswirkt. Wir beraten Sie dazu gern.

Zweite Beispielrechnung für die Anwendung des Freibetrags auf Betriebsrenten

Die Basis ist die BBG für das Jahr 2025: Diese liegt bei 5.512,50 Euro/Monat. Das Mitglied ist in der KVdR versichert.

Das Mitglied hat folgende Einnahmen:

- Altersrente, 700,00 Euro/Monat.
- kapitalisierte Betriebsrente: 190,00 Euro/Monat
Die kapitalisierte Betriebsrente überschreitet die Freigrenze von 187,25 Euro und ist damit grundsätzlich voll beitragspflichtig.

Es wird nun in der gesetzlich festgelegten Reihenfolge die Berechnung der Beiträge vorgenommen.

- Zunächst wird die Altersrente mit 700,00 Euro zur Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge herangezogen.
- Anschließend werden die Beiträge aus der kapitalisierten Betriebsrente ermittelt.

Die Berechnung des Pflegeversicherungsbeitrags:

- Die kapitalisierte Betriebsrente ist mit dem vollen Betrag von 190,00 Euro in der Pflegeversicherung beitragspflichtig.

Die Berechnung des Krankenversicherungsbeitrags:

- Hier wird der Freibetrag von der Brutto-Betriebsrente abgezogen (190,00 Euro – 187,25 Euro = 2,75 Euro).
- Die Krankenversicherungsbeiträge sind nur noch aus 2,75 Euro zu berechnen.

Das Ergebnis:

Der Freibetrag wirkt sich in dieser Konstellation **beitragsmindernd** aus.

6. Beitragsberechnung unter Vorbehalt bei Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

- Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit erfolgt die Einstufung grundsätzlich unter Vorbehalt.
- Ihre Beiträge werden nach Vorlage des Steuerbescheids für das jeweilige Kalenderjahr rückwirkend geprüft und erst dann endgültig festgesetzt.
- Ergibt die Prüfung insgesamt höhere Einnahmen, werden Beiträge nachträglich erhoben.
- Ergeben sich niedrigere Einnahmen, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet, sofern Sie nicht bereits den Mindestbeitrag gezahlt haben.
- Ihre Steuerbescheide müssen Sie uns spätestens drei Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorlegen.
- Erhalten wir einen Steuerbescheid nicht fristgerecht, müssen wir Ihrer Beitragsberechnung für das entsprechende Kalenderjahr monatliche Gesamteinnahmen in Höhe der jeweiligen BBG zugrunde legen (im Jahr 2025 beträgt die monatliche BBG 5.512,50 Euro). Sie haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 12 Monaten nach dem Zugang unseres Bescheids über den Höchstbeitrag die rückwirkende Korrektur der Beiträge zu beantragen. Geringere Einkünfte sind anhand des Einkommenssteuerbescheids nachzuweisen.

Besonders wichtig:

Teilen Sie uns Änderungen in Ihren Einkommensverhältnissen rechtzeitig mit.



Haben Sie Fragen?

Wir beraten Sie gern persönlich.

Sie erreichen uns unter der kostenlosen Service-Hotline:

0800 255 0800

Oder senden Sie uns eine E-Mail:

info@service.mobil-krankenkasse.de

Weitere Informationen zu unseren erstklassigen Leistungen und Services finden Sie auf [mobil-krankenkasse.de](https://www.mobil-krankenkasse.de)